

CH_VB JAAC 63.86 vom 19. Mai 1999

Bundesverwaltung, 1999-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_63.86__

FR: CH_VB JAAC 63.86 du 19 mai 1999

IT: CH_VB JAAC 63.86 del 19 maggio 1999

Erwägungen

E. 1

- Das Verfahren ist nur so weit wieder aufzurollen als der Revisionsgrund reicht. Wenn die festgestellte Konventionsverletzung in keinem Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Beschwerdeentscheid steht, kann das Urteil des Gerichtshofes in diesem Punkt auch nicht zu einer Revision führen (E. III.1). - Ob sich die festgestellte Konventionsverletzung unmittelbar aus einer konventionswidrigen Rechtsnorm ergibt, oder ob die Behörden eine an sich konventionskonforme Rechtsnorm im Einzelfall konventionswidrig angewendet haben, ist für die Frage der Zulässigkeit einer Revision nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b VwVG unerheblich (E. III.3). - Aus Art. 46 Abs. 1 EMRK erwächst dem beteiligten Vertragsstaat die primäre Verpflichtung, für eine vollkommene Wiedergutmachung des Betroffenen zu sorgen. Der Anspruch auf eine vollkommene Wiedergutmachung ist gewahrt, wenn zum Zeitpunkt des Revisionsverfahrens keine nachteiligen Auswirkungen der Konventionsverletzung fortbestehen (E. III.4-5). - Eine vom Gerichtshof in Anwendung von Art. 41 EMRK zugesprochene Entschädigung stellt eine Totalreparation für den durch die Konventionswidrigkeit entstandenen Schaden dar. Für eine weitergehende Entschädigung nach Landesrecht bleibt daher kein Raum (E. III.6). Domanda di revisione di una decisione del Consiglio federale in seguito a una violazione della Convenzione europea dei diritti dell'uomo. Art. 66 cpv. 1 lett. b PA. Art. 46 cpv. 1 CEDU. Art. 41 CEDU. - La procedura va rivista soltanto nella misura in cui esiste un motivo sufficiente per la revisione. Se la violazione della Convenzione rilevata non è in nessun modo legata alla decisione di ricorso di diritto interno, la sentenza del tribunale su questo punto può anche non avere come conseguenza una revisione (consid. III.1). - dell'ammissibilità di una revisione secondo l'art. 66 cpv. 1 lett. b PA è irrilevante se la violazione della Convenzione rilevata risulti direttamente da una norma in contrasto con la Convenzione, o se le autorità nel caso specifico abbiano applicato in modo illecito una norma di per sé conforme alla Convenzione (consid. III.3). - Dall'art. 46 cpv. 1 CEDU deriva per lo Stato contraente l'obbligo primario di provvedere alla completa riparazione nei confronti degli interessati. Il diritto alla completa riparazione è garantito se al momento della procedura di revisione la violazione della Convenzione non produce più alcun effetto dannoso (consid. III.4-5). - Una riparazione garantita dalla Corte in applicazione dell'art. 41 CEDU rappresenta una riparazione totale per i danni risultanti dalla violazione della Convenzione. Di conseguenza, non è più possibile un'ulteriore riparazione in base al diritto interno (consid. III.6).

E. 2

I A. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 25. März 1998 eine Individualbeschwerde des Gesuchstellers wegen Verletzung von Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) gutgeheissen. B. Nachfolgend wird der Sachverhalt, der zur

Gutheissung der Beschwerde geführt hat, in seinen wesentlichen Zügen dargelegt. Die Wiedergabe des Sachverhalts stützt sich dabei auf die Erwägungen des Urteils des EGMR vom 25. März 1998: Am 31. Januar 1989 setzten die Eidgenössischen Räte eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zu den Vorkommnissen im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ein. Die PUK wurde vom damaligen Nationalrat und heutigen Bundesrat Moritz Leuenberger präsiert. Im Februar 1989 wurde der Präsident der PUK informiert, dass der Gesuchsteller einem amerikanischen Staatsbürger gegen ein Entgelt von Fr. 250 000.- ein geheimes Aktenstück übergeben habe, dessen Herausgabe das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) und das Bundesgericht verweigert hätten. Der Präsident der PUK erhielt diesen Hinweis durch Y. (Informant), dieser seinerseits durch Z. (Hauptinformant). Die PUK ermittelte, dass es sich beim fraglichen Aktenstück um ein Rechtshilfeersuchen der Vereinigten Staaten handeln musste, das geheime Ausführungen über das organisierte Verbrechen enthielt. Es bestand deshalb der Verdacht, ein Beamter des EJPD könnte das Rechtshilfeersuchen unter Verletzung des Amtsgeheimnisses einem Unbefugten herausgegeben haben. Der Bundesanwalt eröffnete daraufhin am 21. November 1989 ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, um den Informanten Y. zu befragen und den ungetreuen Beamten im EJPD ausfindig zu machen. Auf Anordnung des Bundesanwalts wurden bei mehreren Drittpersonen, darunter auch dem Gesuchsteller, Telefonabhörungen durchgeführt. Am 1. Dezember 1989 befragte die Bundesanwaltschaft in Anwesenheit des Präsidenten der PUK den Informanten Y. Am 4. Dezember 1989 nahm der Präsident der PUK mit dem Hauptinformanten Z. Kontakt auf, der von der Bundesanwaltschaft am 8. Dezember 1989 befragt wurde.

E. 3

Bundesrat Leuenberger habe sich bei Behandlung und Beratung des Revisionsgesuches wie bei der Beschlussfassung über dieses in den Ausstand zu begeben. G. Die Instruktionsbehörde hat einen zweifachen Schriftenwechsel angeordnet. Zusammenfassend führt der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 24. Juni 1998 und der Replik vom 2. November 1998 folgendes aus:

E. 4

Bundesrat Leuenberger habe in seiner damaligen Funktion als Präsident der PUK unter anderem eigentliche Untersuchungshandlungen zuhanden der Bundesanwaltschaft unternommen, weshalb er in vorliegendem Verfahren befangen sei und sich in den Ausstand zu begeben habe. Nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) könne eine Revision angebeht werden, wenn der EGMR eine Individualbeschwerde gutheisse und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich sei. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt: - Für die Frage, ob dem Gesuchsteller ein Anspruch auf Revision zustehe, sei unerheblich, woraus sich die Konventionsverletzung ergebe. Auch wenn die Konventionswidrigkeit, wie vorliegend, ihren Grund in einem Ungenügen des Gesetzes («qualité de la loi») habe, ändere sich nichts am Anspruch auf Revision. - Die dem Gesuchsteller vom EGMR gestützt auf Art. 41 EMRK zugesprochene Entschädigung stehe einer weitergehenden Wiedergutmachung nach nationalem Recht nicht entgegen. Mit der Ratifikation der EMRK habe sich die Schweiz vielmehr verpflichtet, die aus einer Konventionsverletzung erwachsenen Nachteile so weit wie möglich auszugleichen. Geschuldet sei eine vollkommene Wiedergutmachung (restitutio in integrum),

demgegenüber habe der EGMR nach Art. 41 EMRK nur eine «gerechte Entschädigung» zuzusprechen. - Eine vollkommene Wiedergutmachung sei so lange nicht erreicht, als in der Schweiz ein rechtskräftiger Entscheid des Bundesrates bestehen bleibe, der die Rechtmässigkeit einer Telefonüberwachung bestätige, die sich als menschenrechtswidrig erweise. - Zu einer vollkommenen Wiedergutmachung gehöre auch die straf- und disziplinarrechtliche Ahndung der Täter, die an der Menschenrechtsverletzung beteiligt gewesen seien. - In Bezug auf die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung habe der EGMR dem Gesuchsteller nur einen Teil der tatsächlichen Kosten vergütet. Geschuldet sei auch diesbezüglich eine vollkommene Wiedergutmachung. Es bleibe eine zu entschädigende Restanz von Fr. 59 900.- an anwaltschaftlichen Kosten für das innerstaatliche Verfahren. Die Verfahrenskosten seien zudem nicht dem Gesuchsteller aufzuerlegen. H. Im Namen der zur Vernehmlassung geladenen Bundesanwaltschaft, des Bundesamtes für Justiz (BJ) und des Generalsekretariats des EJPD (GS-EJPD) führt letzteres in seiner Stellungnahme vom 28. September 1998 und der Duplik vom 23. November 1998 folgendes aus: - Die Konventionsverletzung resultiere direkt aus der ungenügenden gesetzlichen Grundlage der Telefonüberwachung. Weder die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Telefonüberwachung, noch die Anordnung von Straf- und Disziplinar massnahmen könnten den Mangel der ungenügenden Gesetzesgrundlage heilen, weshalb die Voraussetzungen einer Revision nach Art. 66 Abs. 1 Bst. b VwVG nicht erfüllt seien.

E. 5

- Die vom EGMR zugesprochene Entschädigung für Kosten und Auslagen sei umfassend und abschliessend («exhaustive»). In Bezug auf die Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Strassburger Instanzen, sei eine weitergehende Entschädigung wegen der formellen Rechtskraft des Urteils des EGMR (Art. 44 EMRK) ohnehin ausgeschlossen. II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.